

Buchschrift

des

Staatskanzlers

vom

17. Februar 1919, Z. 873/St. K., an das Präsidium der Nationalversammlung.

An das Präsidium der Nationalversammlung.

Die Staatskanzlei beehrt sich in der Anlage einen vom Staatssekretär der Finanzen in Gemäßheit des § 2, Punkt 3, des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 erstatteten Bericht, betreffend die namens der deutschösterreichischen Staatsverwaltung bisher übernommenen finanziellen Garantien, zur weiteren Behandlung zu übermitteln.

Dr. K. Renner.

Anlage.

Deutschösterreichisches
Staatsamt der Finanzen.

6822.

Staatsgarantien.

Wien, 8. Februar 1919.

An die deutschösterreichische Nationalversammlung.

Nach dem Gesetze vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 ist gemäß der Bestimmung des § 2, Punkt 3, der Staatssekretär der Finanzen unter anderem ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen. Nach Absatz 3 des berufenen Punktes hat der Staatssekretär der Finanzen über alle diesfalls getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung zu berichten.

Ich berichte nunmehr, daß ich namens der deutschösterreichischen Staatsverwaltung bisher nachbezeichnete Garantien übernommen habe und verweise hinsichtlich ihrer Einzelheiten auf die Beilagen I bis X:

1. Schadloshaltung der Oesterreichisch-ungarischen Bank für die Lombardierung der auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, ausgegebenen Schatzscheine der deutschösterreichischen Anleihe (Beilage I).

2. Haftung gegenüber der Stadt Wien für alle Verbindlichkeiten, die der Gemeinde aus der Aufnahme von Valutaanlehen behufs überseeischer Lebensmittelbezüge erwachsen (Beilage II).

3. Ausfallsgarantie für zwei von der privilegierten allgemeinen Verkehrsbank dem Wiener Krankenanstaltenfonds gewährte Darlehen (Beilage III).

4. Bürgschaft für eine Vorschußforderung der Zentralbank deutscher Sparkassen an den Deutschen Bauernbund „Agricola“ in Budapest für Lieferung von Schweinen und Schweineprodukten (Beilage IV).

5. Deckung eines sich allenfalls ergebenden Betriebsabganges der deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle (Beilage V).

6. Deckung eines sich allenfalls ergebenden Betriebsabganges des deutschösterreichischen Warenverkehrsbureaus (Beilage VI).

7. Haftung für die Verbindlichkeiten der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle (Beilage VII).

8. Haftung für die Verbindlichkeiten der deutschösterreichischen Zuckerstelle (Beilage VIII).

9. Haftung gegenüber Empfängern von Zuckersendungen aus dem tschecho-slowakischen Staate für Schäden infolge Verraubung (Beilage IX).

10. Haftung für gewerbliche Kriegskredithilfe (Beilage X).

Der deutschösterreichische Staatssekretär der Finanzen:

Steinwender.

Beilage I.

Zwischen dem deutschösterreichischen Staatssekretär der Finanzen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist folgende Vereinbarung getroffen worden:

Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird die auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, ausgegebenen Schatzscheine der deutschösterreichischen Anleihe zu den im Prospekte vom 28. November 1918 zugesicherten begünstigten Bedingungen im Sinne ihrer Statuten und Geschäftseinrichtung ohne Beschränkung auf einen gesamteten Höchstbetrag an diesen Titres in Lombard nehmen, wogegen sich die deutschösterreichische Regierung verpflichtet, für jeden aus diesem speziellen Lombardgeschäft entstehenden Schaden die Oesterreichisch-ungarische Bank vollkommen schadlos zu halten; insbesondere wird die deutschösterreichische Regierung verpflichtet sein, nach dem Friedensschlusse zugleich mit der Ordnung der übrigen zwischen der Oesterreichisch-ungarischen Bank und den Staatsverwaltungen bestehenden Kreditgeschäfte die gänzliche Liquidierung dieser Lombardgeschäfte in bar zugunsten der Bank auf Kosten der Regierung zu ermöglichen und im Falle der Liquidierung der Bank dieses Lombardgeschäft der Bank tel quel unter barer Hinauszahlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu übernehmen.

Im Hinblick auf diese Zusicherungen der deutschösterreichischen Regierung wird sich die Oesterreichisch-ungarische Bank bei Lombardierung von Stücken der deutschösterreichischen Anleihe mit dem deutschösterreichischen Staatsamte der Finanzen in Fühlung halten, um eine mit den Intentionen dieses Staatsamtes übereinstimmende Gebarung zu sichern; ferner werden im Falle der Veräußerung von als Pfand gestellten Schatzscheinen der deutschösterreichischen Anleihe die Effekten in erster Linie der deutschösterreichischen Finanzverwaltung, beziehungsweise dem Postsparkassenamte zur Erwerbung angeboten werden.

Dieser Vereinbarung wurde von der Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank unterm 13. Dezember 1918 zugestimmt.

Beilage II.

Die Gemeinde Wien hat sich laut Stadtratsbeschlusses vom 4. Dezember 1918 grundsätzlich — über Wunsch der Regierung des deutschösterreichischen Staates — bereit erklärt, ins solange diese eine internationale Anerkennung noch nicht gefunden hat, zur Ermöglichung dringender Lebensmitteleinfuhr ihren eigenen Kredit zur Beschaffung eines Valutaanlehens bis zum Betrage von 20 Millionen Dollars unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß die Regierung des deutschösterreichischen Staates sich verpflichtet, sobald es ihr selbst möglich ist, diese von der Gemeinde Wien eingegangene Schuldverpflichtung zu tilgen und ihr für alle damit verbundenen Auslagen Ersatz zu leisten.

Hierüber hat der Staatssekretär der Finanzen dem Bürgermeister der Stadt Wien unterm 18. Dezember 1918 die Erklärung abgegeben, daß der deutschösterreichische Staat für alle Verbindlichkeiten die Haftung übernimmt, die der Gemeinde Wien aus der Aufnahme von Valutaanlehen behufs Finanzierung überseeischer Lebensmittelbezüge, und zwar bis zum Betrage von 20 Millionen Dollars, erwachsen werden.

Insbepondere wird der Staat der Gemeinde Wien die zur Erfüllung der erwähnten Verbindlichkeiten erforderlichen Mittel zeitgerecht zur Verfügung stellen und ihr alle mit der Aufnahme und der Abzahlung der Anlehen verbundenen Auslagen ersetzen.

Für diese Anlehen und deren allfällige pfandrechtl. Sicherstellungen wurden der Gemeinde Wien auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1902, St. G. Bl. Nr. 70, die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren zuerkannt.

Endlich wurde in Aussicht genommen, diese Anlehen, sobald es die Verhältnisse gestatten und bei Zustimmung der betreffenden Gläubiger, auf den deutschösterreichischen Staat zur Selbstzahlung zu übernehmen, unter Freilassung der Gemeinde aus jeder persönlichen und sachlichen Haftung.

Vorstehende Erklärung gilt unter der Voraussetzung, daß die Bewirtschaftung der durch die Anlehen zu finanzierenden Lebensmittelbezüge durch den Staat, beziehungsweise die von ihm hierfür designierten Organisationen oder Stellen und nach seinen Weisungen erfolgt und daß die durch die Anlehen beschafften Valuten zur Gänze zur Begleichung von überseeischen Lebensmittelbezügen verwendet werden.

Beilage III.

Zur Fortführung des Betriebes der dem Wiener Krankenanstaltenfonds gehörigen Wiener Spitäler mußte der Fonds im Jahre 1918 unter anderen finanziellen Transaktionen auch zwei Darlehen bei der privilegierten allgemeinen Verkehrsbank in Wien aufnehmen, und zwar im Mai 1918 in der Höhe von 5 Millionen Kronen und im Juli 1918 in der Höhe von 6 Millionen Kronen. Diese Darlehen waren am 31. Oktober 1918 zur Rückzahlung fällig.

Zwecks Ermöglichung der Rückzahlung dieser beiden Darlehen sowie anderer schwebender Schulden beabsichtigte der Wiener Krankenanstaltenfonds, ein langfristiges Darlehen in der Höhe von 50 Millionen Kronen aufzunehmen. Die Verhandlungen über dieses Darlehensgeschäft waren bereits so weit gediehen, daß sein Abschluß für Ende Oktober 1918 mit Sicherheit zu gewärtigen stand. Infolge der geänderten politischen Verhältnisse konnten jedoch die für die Gewährung des 50 Millionen Kronen-Darlehens verlangten formellen, in diesem Zusammenhange nicht belangvollen Bedingungen nicht erfüllt werden. Die Folge hiervon war, daß der Fonds am 31. Oktober 1918 nicht die Mittel besaß, um der Verkehrsbank die Darlehen per 5 und 6 Millionen Kronen zurückzuzahlen, weshalb die genannte Bank ersucht wurde, die beiden Darlehen bis Ende Jänner 1919 zu prolongieren, da bis zu diesem Zeitpunkte die in Angelegenheit des 50 Millionen Kronen-Darlehens wieder aufgenommenen neuen Verhandlungen abgeschlossen sein sollten. Die Verkehrsbank war zur Prolongierung unter der Bedingung bereit, daß der deutschösterreichische Staatssekretär der Finanzen auf Grund der ihm gemäß § 2, Absatz 1, Zahl 3, des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, erteilten Ermächtigung, namens des Staates Deutschösterreich eine Ausfallsgarantie für die aus Anlaß der Prolongierung entstandenen Verbindlichkeiten des Fonds übernimmt. Da die Aufrechterhaltung des Betriebes der dem Wiener Krankenanstaltenfonds gehörigen Wiener Spitäler ein unabweisliches Bedürfnis bildet, diese Aufrechterhaltung aber im Falle der Nichtprolongierung gefährdet erschien, wurde der Verkehrsbank gegenüber die verlangte Ausfallshaftung hinsichtlich der beiden Schuldbeträge von 5 Millionen Kronen und 6 Millionen Kronen, zusammen 11 Millionen Kronen, übernommen.

Beilage IV.

Die Österreichische Vieh- und Fleischverkehrsgesellschaft hat mit dem Deutschen Bauernbund „Agricola“ in Budapest einen Vertrag auf Lieferung von Schweinen und Schweineprodukten im Gesamtwerte von ungefähr 80 Millionen Kronen geschlossen.

Da die „Agricola“ selbst nicht über genügendes Kapital verfügt, um die Aufkäufe vorzunehmen, für welche Barzahlung notwendig ist, verlangte sie einen Vorschuß von 10 Millionen Kronen, welchen ihr die Zentralbank deutscher Sparkassen unter der Bedingung zusicherte, daß der Staat die Haftung übernimmt. Um diese vom Standpunkte der Fettversorgung wichtige Aktion nicht scheitern zu lassen, hat das Staatsamt der Finanzen die gewünschte Garantie für 10 Millionen Kronen als Bürge und Zahler übernommen.

Beilage V.

Mit der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Kriegs- und Übergangswirtschaft und dem Staatsamte der Finanzen vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 34, wurde zur Vermittlung und Abwicklung der Einfuhr von Lebensmitteln aus dem Auslande sowie zur Durchführung aller mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundenen Geschäfte die „Deutschösterreichische Lebensmitteleinfuhrstelle“ mit dem Sitz in Wien errichtet.

Nach § 7, Absatz 2, der genannten Vollzugsanweisung ist ein sich bei der Liquidierung ergebender Überschuß an die Staatskasse abzuführen, im gegenteiligen Falle ist der Abgang vom Staate zu decken.

Beilage VI.

Mit der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung und dem Staatsamte der Finanzen vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 35, wurde zur Vermittlung und Durchführung des Warenaustauschverkehrs (Kompensationsverkehrs) mit dem Auslande das Deutschösterreichische Warenverkehrsbureau mit dem Sitz in Wien errichtet.

Nach § 6, Absatz 2, der genannten Vollzugsanweisung ist ein sich bei der Liquidierung ergebender Überschuß an die Staatskasse abzuführen, im gegenteiligen Falle ist der Abgang vom Staat zu decken.

Beilage VII.

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates vom 7. November 1918 wurde mit Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 11. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 26, die Errichtung einer landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle verfügt und im § 2 dieser Vollzugsanweisung die Haftung des Staates für die Verbindlichkeiten dieser Stelle bis zum Betrage von 20 Millionen Kronen ausgesprochen, während etwaige Gebarungüberschüsse dem Staatsschatze zufallen. Diese Staatsgarantie soll der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle die Beschaffung von Bankkredit zum Betriebe ihrer Geschäfte ermöglichen.

Beilage VIII.

Laut Vollzugsanweisung vom 13. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 101, hat der deutschösterreichische Staat das Grundkapital für die deutschösterreichische Zuckerstelle beizustellen und auch die Haftung für ihre Verbindlichkeiten übernommen; andererseits fallen etwa sich ergebende Gebarungüberschüsse der Zuckerzentrale dem deutschösterreichischen Staatsschatze zu.

Beilage IX.

Um die Einfuhr von Zucker aus dem tschecho-slowakischen Staate und die Versorgung Deutschösterreichs mit Zucker zu ermöglichen, hat der Deutschösterreichische Staat gegenüber den Empfängern von Zucker auf deutschösterreichischem Gebiete die Haftung für die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung und Minderung von Zuckersendungen, die aus politischer Verraubung (Plünderung, Aufruhr u. dgl.) entsteht und durch die übliche Transportversicherung nicht gedeckt ist, übernommen. Diese Haftung wurde ursprünglich bis zum 31. Jänner 1919 zugesagt und mit Rücksicht auf die ungeänderten Verhältnisse bis auf weiteres erstreckt. Zur Deckung des Risikos des Staatsschatzes für diese Haftungsübernahme ist von den Zuckerempfängern eine mäßige Zahlung zu leisten.

Beilage X.

Die feinerzeit vom alten österreichischen Staate in Angriff genommene Kriegskredithilfe für das mittelständische Gewerbe wird nunmehr in Deutschösterreich ländersweise ausgeführt. Sie beinhaltet die Vermittlung von Darlehen zu einem ermäßigten, im allgemeinen 4 Prozent nicht übersteigenden Zinsfuß an Gewerbeinhaber des Mittelstandes, die zur Militärdienstleistung eingerückt waren, sowie ihre das Gewerbe weiterführenden Witwen oder minderjährigen Nachkommen und ausnahmsweise auch an Gewerbetreibende, die sonst durch die Kriegsverhältnisse schwer betroffen wurden, um die Wiedereröffnung oder Weiterführung der Betriebe zu ermöglichen. Die Höchstgrenze der Darlehen ist in der Regel 4000 K, ihre Tilgung hat spätestens in 11 Jahren zu erfolgen.

Der Staat übernimmt im Falle der Uneinbringlichkeit dieser Darlehen 75 Prozent des Ausfalles an Kapital und Zinsen, ferner 75 Prozent der Zinszuschüsse, welche zum Ausgleich des Unterschiedes zwischen dem Zinsfuß der Hilfsdarlehen und dem höheren Zinsfuß der zur Gewährung der Hilfsdarlehen aufgenommenen Kredite notwendig sind. Diese Verpflichtungen des Staates sind jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß die autonomen Faktoren, wie Länder, Handels- und Gewerbekammern, Gemeinden, die restlichen 25 Prozent an Kapitalausfall und Zinszuschüssen beisteuern.

Auf dieser Grundlage wurde die Haftung des Staates bisher für Niederösterreich und Oberösterreich, wo für die gewerbliche Kriegskredithilfe besondere Landeskommissionen geschaffen wurden, ausgesprochen.